

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2023

95. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 40	Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für das Jahr 2023	33	Nr. 52	Beschluss 8/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022	46
Deutsche Bischofskonferenz			Erzbischöfliches Ordinariat		
Nr. 41	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023.....	34	Nr. 53	Ausgabe der Heiligen Öle für die Pfarreien des Erzbistums Berlin.....	47
Nr. 42	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023).....	34	Nr. 54	Sonderkollekte für die Erdbebenopfer in Syrien und in der Türkei	47
Nr. 43	Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	35	Nr. 55	Korrekturhinweis zur Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest (ABl. 02/2023, Nr. 33, S. 30)	47
Der Erzbischof von Berlin			Nr. 56	Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd.....	47
Nr. 44	Leitlinie zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Erzbistum Berlin.....	35	Nr. 57	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023	47
Nr. 45	Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnungs-ÄnderungsG)	37	Nr. 58	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023	48
Nr. 46	Meldung von Pontifikalhandlungen für 2024	38	Nr. 59	Personalia	49
Nr. 47	Pontifikalhandlungen im Jahr 2022	39	Anlagen		
Nr. 48	Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG).....	42	Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG)		
Nr. 49	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022.....	42	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022		
Nr. 50	Beschluss 6/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022	42			
Nr. 51	Beschluss 7/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022	42			

Apostolischer Stuhl

Nr. 40 Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für das Jahr 2023

Die Fastenbotschaft des Heiligen Vaters für das Jahr 2023 wurde veröffentlicht. Das Thema lautet: „Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg“.

Sie kann unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Fastenzeit 2023 heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 29.09.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Nr. 42 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 43 Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

**Die deutschen Bischöfe
Nr. 95 Kirchliches Arbeitsrecht
3. völlig überarbeitete Neuauflage 2023**

Die Broschüre enthält wichtige Normen, Ordnungen und Texte des kirchlichen Arbeitsrechts in der katholischen Kirche. Durch die systematische Zusammenstellung der maßgeblichen Bestimmungen verfolgt sie das Ziel, eine Orientierung über die wichtigsten kirchenarbeitsrechtlichen Vorschriften zu geben. Die Textausgabe, die auch in Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden kann, wendet sich an die kirchlichen Dienstgeber und Mitarbeitenden, an die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie an alle Interessierten.

Die vorliegende, völlig neu bearbeitete 3. Ausgabe gibt den aktuellen Rechtsstand zum kirchlichen Arbeitsrecht wieder. Durch den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 zur Änderung der Grundordnung haben sich weitreichende Veränderungen ergeben, die insbesondere das individuelle Arbeitsrecht betreffen. Im Vergleich zur Voraufgabe neu eingefügt wurden die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), die Musterschlichtungsordnungen für kirchliche Schlichtungsstellen und die Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz.

Bereits im Druck ist ein Auszug aus dieser Broschüre mit der Nr. 95A, die – gerade auch für das Beilegen zu Arbeitsverträgen – die neue „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ (GrO) und die „Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“ enthält.

**Arbeitshilfen
Nr. 336 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Pakistan**

Die Arbeitshilfe erläutert aktuelle Entwicklungen in Pakistan, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Pakistan, bevölkerungsreicher multi-ethnischer Staat in Südasien, hat eine überwiegend indisch-iranischsprachige Bevölkerung. Seit der Unabhängigkeit 1947 unterscheidet sich das Land von seinem größeren Nachbarn Indien durch seine mehrheitlich muslimische Bevölkerung (im Gegensatz zur überwiegenden Zahl der Hindus in Indien).

In politischer und kultureller Hinsicht hat Pakistan seit seiner Gründung Schwierigkeiten, sich selbst zu definieren. Das Land, das als parlamentarische Demokratie mit säkularen Ideen gegründet wurde, hat wiederholt Militärputsche erlebt, und die Religion – d. h. das Festhalten am sunnitischen Islam – ist zunehmend zu einem Maßstab geworden, an dem die politischen Führer gemessen werden. Es gibt aber auch eine kleine, recht bedeutende Gruppe von 1,3 Prozent Christen. Während des Zia-ul-Haq-Regimes (1977-1988) kam es immer häufiger zu gewaltsamen Übergriffen auf Christen, ein Trend, der sich bis heute fortsetzt.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, unter den deutschen Katholiken lebendig halten. Gefragt sind unser Gebet und der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 44 Leitlinie zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Erzbistum Berlin

Präambel

Entsprechend den Leitgedanken des Erzbistums Berlin verstehen „wir unsere Sendung als eine Sendung in Gemeinschaft. ... Wir leben unsere Sendung in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche in Einheit mit dem Papst, dem Bischof und dem gesamten Presbyterium. ... Communio als Grundmotiv und der daraus abgeleitete Teamgedanke führen auch dazu, partizipative Leitungsformen einzuführen, zu erproben und zu fördern.“ Daher „fördern und ermöglichen (wir) die gemeinsame Sendung aller Getauften“ und die Entfaltung der Charismen von Frauen und Männern.

Nach der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in der Fassung vom 22.11.2022 ist die „Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen eine Bereicherung. Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein.“ Geschlechtergerechtigkeit ist in der gleichen Würde eines jeden Menschen und seiner Gottesebenbildlichkeit begründet, die in der Einheit in Jesus Christus ihren Ausdruck findet: „Ihr alle seid einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Geschlechtergerechtigkeit wird verwirklicht, wenn Frauen und Männern gleichwertig ihre Charismen und Sichtweisen einbringen und verwirklichen können. „Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stel-

lung, der Sprache oder der Religion, muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht.“ (Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Gaudium et spes 29).

Im Anschluss an die Trierer Erklärung der Deutschen Bischöfe zum Abschluss des Studientages 2013 gilt es, das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche zu fördern: „Für das Wirken der Kirche in der heutigen Gesellschaft ist eine geschlechtersensible Pastoral von hoher Bedeutung. Sie kann nur gelingen, wenn Frauen und Männer ihre je spezifischen Gaben und Sichtweisen in Verkündigung, Gottesdienst und Caritas einbringen.“ Die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit im Erzbistum Berlin wird daher gefördert.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Erzbischöfliche Ordinariat mit seinen unselbstständigen Einrichtungen, für die Katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums, für die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), für das Pastorale Personal, dessen Tätigkeit die Weihe nicht voraussetzt, werden Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit für das Erzbistum Berlin ergriffen.

§ 2 Zielsetzung

Ziel ist es, ein Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit zu fördern und die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in geschlechtergerechten Strukturen zu verwirklichen. Durchgängiges Leitprinzip ist dabei die Förderung der Chancengleichheit auf allen Ebenen und in allen Bereichen, sofern die Weihe nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit ist. Dazu zählt auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Steigerung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 3 Maßnahmen

(1) Analyse

Der Bereich Personal-Ressourcen erstellt regelmäßig alle zwei Jahre im Sommer mit Stichtag 31.12. des Vorjahres unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes eine Analyse, die die Situation der weiblichen mit der der männlichen Beschäftigten vergleicht. Inhalte der Analyse sind: Frauen- und Männeranteil, Vollzeit- und Teilzeitquote, Beschäftigungs-Umfang, Altersstruktur, Geschlechterverteilung nach Entgeltgruppen, Geschlechterverteilung in Leitungspositionen.

Vor Veröffentlichung der Analyse bringt die Bereichsleitung Personal-Ressourcen diese zur Überprüfung der Zielsetzung und Beratung in die Leitungskonferenz ein. Die Analyse wird in geeigneter Weise, innerhalb von drei Monaten nach Erstellung veröffentlicht.

(2) Stellenbesetzungsverfahren

Ziel der Personalplanung ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter in allen Bereichen, in denen die Weihe nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit ist.

Stellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird vor der Ausschreibung geprüft. Die Stellenausschreibungen werden geschlechterneutral formuliert. Familienbedingte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit oder Reduzierungen des Beschäftigungsumfanges werden ermöglicht. Die Bewerbungskommission wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten geschlechtergerecht besetzt. Im Stellenbesetzungsverfahren wird bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung das unterrepräsentierte Geschlecht bevorzugt.

(3) Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Erzbischöfliche Ordinariat fördert Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei allen Mitarbeiter:innen sowohl bei der Betreuung von Kindern als auch bei der Pflege von Angehörigen:

1. Information über gesetzliche und tarifliche Regelungen zu Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeit
2. Mitarbeiter:innen mit Familienpflichten werden unterstützt, Vorgesetzte und Personalverantwortliche sorgen für Akzeptanz im beruflichen Umfeld
3. Teilzeitvereinbarungen auf allen Ebenen
4. Rückkehr zur Vollzeit wird unterstützt
5. Sonderurlaubsvereinbarungen und familienbedingte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit werden gewährt
6. Unterstützung nach der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
7. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen aufgrund von Familienarbeit wirken sich nicht nachteilig aus und beeinträchtigen nicht das berufliche Fortkommen
8. Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung des Arbeitsortes (Home Office und Arbeit von Zuhause)
9. Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit (Gleitzeit)
10. Fortbildungsmaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der familiären Situation

(4) Gremienbesetzung

Kommissionen, Konferenzen und sonstige Gremien werden soweit wie möglich geschlechtergerecht besetzt.

(5) Geschlechtergerechte Sprache

In allen schriftlichen Äußerungen wird auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache geachtet.

(6) Förderung von Frauen

Frauen werden gezielt durch die Teilnahme am Mentoring-Programm des Hildegardis-Vereins zur Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in der katholischen Kirche „Kirche im Mentoring – Frauen steigen auf“ gefördert.

(7) Zuständigkeit

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig.

(8) Evaluation

Die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit werden regelmäßig evaluiert, denn: „Wir befähigen und fördern, die Arbeit in allen Kontexten kirchlichen Handelns zu reflektieren. Hierzu gehört es, die Realität (Sozialraum, personelle Möglichkeiten, materielle Ressourcen etc.) wahrzunehmen und anzuerkennen, sie zu evaluieren und daraus verbindlich entsprechende Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit zu ziehen.“ (Leitgedanken für das Erzbistum Berlin).

In der Leitungskonferenz werden die Maßnahmen regelmäßig auf ihre Eignung zur Zielerreichung überprüft.

Mitarbeiter:innen können sich im Fall einer Geschlechterungerechtigkeit an die Beschwerdestelle wenden.

Der Plan zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit (Amtsblatt 4/2008 Nr. 55) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Leitlinie zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Erzbistum Berlin für das Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2023
B 00383/2023
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

**Nr. 45 Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“
(UKA-Ordnung-ÄnderungsG)**

Artikel 1

Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 (Anlage zum Amtsblatt des Erzbistums Berlin, Nr. 1/2021) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“
2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Folgender Satz wird angefügt:
„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

- (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Berlin, den 24.02.2023
B 00398/2023

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 46 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2024

Die Leitenden Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2024 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, bis zum **15.05.2023** dem

Büro des Erzbischofs
Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin
erzbischof@erzbistumberlin.de

zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können

Nr. 47 Pontifikalhandlungen im Jahr 2022

Pontifikalhandlungen von Erzbischof Dr. Heiner Koch

Firmungen		
Datum	Was	Anzahl
22.04.2022	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	39
29.04.2022	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	36
30.04.2022	Ss. Corpus Christi, Berlin-Prenzlauer Berg	28
01.05.2022	St. Joseph, Berlin-Siemensstadt	37
14.05.2022	Kroatische Mission in St. Sebastian, Berlin-Gesundbrunnen	104
21.05.2022	ISG Canisius Kolleg	33
03.06.2022	Sankt Theresia vom Kinde Jesu, Berlin-Buckow	10
04.06.2022	Zu den Hl. zwölf Aposteln, Berlin-Schlachtensee	34
05.06.2022	Pontifikalamt: Pfingstsonntag inkl. Erwachsenenfirmung in St. Joseph, Berlin-Wedding	26
10.06.2022	St. Otto im Dom St. Nikolai, Greifswald	32
11.06.2022	Heilig Kreuz, Frankfurt (Oder)	23
11.06.2022	Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz	18
12.06.2022	St. Peter und Paul, Potsdam	22
17.06.2022	Maria unter dem Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	9
19.06.2022	St. Antonius, Eichwalde	27
31.07.2022	St. Otto, Zinnowitz	3
17.09.2022	Herz Jesu, Neuruppin	11
23.09.2022	Herz Jesu, Berlin-Charlottenburg	11
30.09.2022	St. Johannes-Basilika, Berlin-Neukölln	52
01.10.2022	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	41
01.10.2022	Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	13
10.12.2022	St. Richard, Berlin-Neukölln	18
		627

weitere Pontifikalhandlungen von Erzbischof Dr. Heiner Koch

Wann	Grund
01.01.2022	Pontifikalamt: Neujahr
06.01.2022	Pontifikalamt: Epiphanie (Heilige 3 Könige)
02.02.2022	Pontifikalamt: Mariä Lichtmess
02.03.2022	Pontifikalamt: Aschermittwoch
05.03.2022	Friedensandacht
13.03.2022	Pontifikalamt: Papstgedenken
25.03.2022	Heilige Messe: Maria Verkündigung
26.03.2022	Pontifikalamt: Abschluss 24 Stunden für den Herrn
10.04.2022	Stille heilige Messe: Palmsonntag
12.04.2022	Pontifikalamt: Missa Chriftatis
14.04.2022	Pontifikalamt: Feier der Liturgie vom letzten Abendmahl (Treptow-Köpenick)
15.04.2022	Pontifikalamt: Karfreitaglitugrie (Hoppenwalde)
16.04.2022	Pontifikalamt: Osternacht
17.04.2022	Pontifikalamt: Ostersonntag
19.04.2022	Heilige Messe: Missionaries of Charity
05.05.2022	Hochamt: Wallfahrt Maria Frieden

15.05.2022	Pontifikalamt: Mariä Himmelfahrt
17.05.2022	Ökumenische Andacht aus Anlass des Internationalen Tages gegen Homophobie und Transphobie
18.05.2022	Hochamt: Ordenswallfahrt
19.05.2022	Heilige Messe: Jahrestag im Priesterseminar Redemptoris Mater
30.05.2022	Heilige Messe: Admissio im Priesterseminar Redemptoris Mater
05.06.2022	Pontifikalamt: Pfingstsonntag
16.06.2022	Pontifikalamt: Fronleichnam mit Prozession
17.06.2022	Andacht und Segen des Erzbischofs – Besuch Katholische Woche auf der Landesgartenschau in Beelitz
17.08.2022	Heilige Messe: Aus Anlass der Verabschiedung der Dominikanerinnen im Krankenhaus Reinickendorf
04.09.2022	Pontifikalamt: Anlass des 300. Gründungsjubiläums der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Potsdam
21.09.2022	Hochamt: Wallfahrt aller pastoralen Dienste
25.09.2022	Pontifikalamt: Kirchenvorstand, Pfarreirat, Einladung an alle Gläubigen, Kirche St. Bonifatius
02.10.2022	Heilige Messe: Aus Anlass der Renovierung der Kirche am Standort Herz Jesu in der Pfarrei Bernhard Lichtenberg
01.11.2022	Pontifikalamt: Allerheiligen
02.11.2022	Pontifikalamt: Allerseelen
05.11.2022	Pontifikalamt: Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt
12.11.2022	Familihtag mit den Erstkommunionkindern
04.12.2022	Pontifikalamt: Visitation der neuen Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd
08.12.2022	Pontifikalamt: Unbefl. Empfängnis mit Begegnung
12.12.2022	Heilige Messe: BKU-Weihnachtsfeier
24.12.2022	Pontifikalamt: Christmette
25.12.2022	Pontifikalamt: 1. Weihnachtstag
31.12.2022	Pontifikalamt: Jahreschluss

Pontifikalhandlungen des Weihbischofs von Berlin, Dr. Matthias Heinrich

Firmungen		
Datum	Gottesdienstort	Gefirmte
19.03.2022	St. Theresia, Birkenwerder	11
07.05.2022	St. Martin, Märkisches Viertel	49
13.05.2022	Herz Jesu, Bernau	10
21.05.2022	St. Rita, Reinickendorf-Süd	17
22.05.2022	Mariä Himmelfahrt, Kladow	6
27.05.2022	St. Karl Borromäus, Berlin-Grunewald	1
28.05.2022	St. Johannes Basilika, Berlin-Neukölln	49
29.05.2022	St. Maria Magdalena, Prenzlau	9
04.06.2022	Herz Jesu und St. Otto, Berlin-Zehlendorf	43
06.06.2022	St. Joseph, Berlin-Wedding	11
12.06.2022	Hl. Familie Berlin-Pankow	30
18.06.2022	St. Sebastian, Berlin-Gesundbrunnen	19
19.06.2022	Von der Verklärung des Herrn, Berlin-Marzahn	22
25.06.2022	Bruder Klaus, Berlin-Neukölln	21
26.06.2022	St. Pius, Berlin-Friedrichshain	26
01.07.2022	Sancta Maria Institut der Hl. Hedwig	1

02.07.2022	St. Matthias, Berlin-Schöneberg	34
03.07.2022	St. Bonifatius, Erkner	15
02.09.2022	St. Peter und Paul, Nauen	5
03.09.2022	Hl. Dreifaltigkeit, Brandenburg a. d. Havel	17
11.09.2022	Herz Jesu, Oranienburg	14
24.09.2022	St. Bernhard (englisch-sprachige Mission), Berlin-Dahlem	9
25.09.2022	St. Anna, Pritzwalk	4
15.10.2022	Ss. Eucharistia, Teltow	23
22.10.2022	Hl. Dreifaltigkeit, Stralsund	7
12.11.2022	Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz	16
26.11.2022	St. Antonius, Berlin-Schöneweide	18
03.12.2022	Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde	33
Firmanden gesamt		520

weitere Pontifikalhandlungen von Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

02.03.2022	Pontifikalamt Aschermittwoch, St. Joseph
13.03.2022	Einführungsgottesdienst – Einführung von Pastoralreferent Patrick Beirle, JVA-Moabit
18.04.2022	Pontifikalamt Ostermontag, St. Joseph
30.04.2022	Requiem Monsignore Kluck, St. Joseph
08.05.2022	Pontifikalamt zum Weltgebetstag für geistliche Berufung, St. Joseph
05.06.2022	Festgottesdienst 100 Jahre Hl. Geist, Hl. Geist Charlottenburg
10.06.2022	Requiem Pfr. Josef Scholz, Hl. Dreifaltigkeit, Brandenburg
20.06.2022	Special Olympics, Marienkirche
24.06.2022	Pontifikalamt Diakonweihe, Hl. Geist
29.06.2021	Pontifikalamt zu Peter und Paul, St. Joseph
09.07.2022	Sinti Wallfahrt
10.07.2022	Sinti Wallfahrt
13.07.2022	Requiem Pfr. Johannes Ruhl , St. Maria Verkündigung in Biesenthal
15.08.2022	Pontifikalamt Maria Himmelfahrt, St. Joseph
19.08.2022	Schuljahreseröffnungs-Gottesdienst, St. Joseph
05.09.2022	Pontifikalamt Fest Mutter Teresia, St. Marien (Liebfrauen)
18.09.2022	Festgottesdienst 90. Gründungsjubiläum, St. Bonifatius, Bad Belzig
05.11.2022	Sel. Bernhard Lichtenberg Wallfahrtsmesse in English, Gedenkkirche MRM
03.12.2022	Roratemesse der Jugend, St. Bonifatius
24.12.2022	Wortgottesdienst, JVA Tegel
26.12.2022	Pontifikalamt: 2. Weihnachtsfeiertag, St. Joseph

**Nr. 48 Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-
Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG)**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 22.11.2022 in ihrer Sitzung die Neufassung der Zentral-KODA-Ordnung als „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“ verabschiedet.

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Nr. 49 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 8. Dezember 2022**

In ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission Beschlüsse gefasst.

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 50 Beschluss 6/ 2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022

In der Sitzung am 24.11.2022 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in § 23 DVO

- 1) Die Überschrift des § 23 DVO wird wie folgt neu gefasst:
„§ 23 Besondere Zahlungen: Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Geburtszuwendung, Umwandlung von Entgeltbestandteilen“
- 2) Dem § 23 DVO wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
„(4) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeiter zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie leasingfähige Zubehörs umgewandelt werden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in § 23 Absatz 4 DVO treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2023
B 00371/2023
S.III cs/S.III. mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 51 Beschluss 7/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022

In der Sitzung am 24.11.2022 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO

I. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Nach § 28b werden folgende neue Paragraphen 28c, 28d und 28e eingefügt

**„§ 28c
Unbesetzt**

**§ 28d
Höhergruppierung auf Antrag**

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 12 DVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 12 DVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Mitarbeiter nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 17 Absatz 4b DVO entspricht. ⁶Werden Mitarbeiter nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 28e

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeiten für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) ¹Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 – in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

(Die Tabellenwerte werden in Tabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab 01.04.2022 mit dem Vermerk „gültig ab 01.07.2022“ aufgenommen.)

§ 36 der Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 36 der Anlage 12 zur DVO werden die Wörter „ab 1. April 2021“ gestrichen und durch die Wörter „ab 1. Juli 2022“ ersetzt.

II. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Die Anlage 13 zur DVO (Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) wird wie folgt ersetzt:

III. „§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die gemäß Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind.

§ 2

Gesundheitsschutz

¹Die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 2a

Regenerationstage/Umwandlungstage

- (1) ¹Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 DVO ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplan-

mäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Anmerkung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

§ 3

Mitarbeiter im Erziehungsdienst

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem ehemaligen Berlin-Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können. ²Bei Teilzeitmitarbeitern gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

§ 4

SuE-Zulage

¹Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

§ 5

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Die §§ 1, 2, 2a Absatz 1, 2 und § 5 dieser Anlage treten zum 1. Januar 2022, § 2a Absatz 3 dieser Anlage tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. §§ 3 und 4 dieser Anlage treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.“

III. Änderungen der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. In der Anmerkung Nummer 1 Satz 4 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird „und S 11a“ ersetzt durch „, S 11a, S 13, S 15, S 16, S 17 und S 18“.
2. Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegerhelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
3. Diese Änderungen zu 1. und 2. treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

IV. Änderungen der DVO

1. § 3 Absatz 4d wird gestrichen.
2. In § 39 Absatz 7 wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2023
B 00372/2023
S.III cs/S.III. mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 52 Beschluss 8/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022

In der Sitzung am 24.11.2022 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

§ 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(10) Dienstvereinbarungen und einzelvertragliche Regelungen über Telearbeit, das Arbeiten des Mitarbeiters im häuslichen Büro sowie das mobile/dezentrale Arbeiten sind zulässig.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.11.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2023
B 00373/2023
S.III cs/S.III. mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 53 Ausgabe der Heiligen Öle für die Pfarreien des Erzbistums Berlin

Die Heiligen Öle können von den Leitenden Pfarrern oder deren Beauftragten im Anschluss an die Missa christiana am Dienstag, 4. April 2023, in der St. Matthias-Kirche abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen.

Bitte planen Sie bei der Abholung etwas Wartezeit ein.

Nr. 54 Sonderkollekte für die Erdbebenopfer in Syrien und in der Türkei

Das Erdbeben in der Türkei und in Syrien hat eine furchtbare humanitäre Katastrophe ausgelöst. Da ein Überblick über die Verwüstungen auf syrischer Seite noch nicht einmal annähernd möglich ist, muss mit einer weiter dramatisch ansteigenden Zahl an Todesopfern und einem extrem hohen Bedarf an Sofort- und Wiederaufbauhilfe gerechnet werden. Einziger Lichtblick ist derzeit die große Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, den Betroffenen beizustehen, und die Spendenwilligkeit der Bevölkerung auch in Deutschland. Diese kommt auch den kirchlichen Hilfswerken zugute.

Aufgrund des Vorschlags des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz wird im Erzbistum Berlin in allen Gottesdiensten am 2. Fastensonntag, dem 5. März 2023, sowie am Vorabend eine Sonderkollekte zugunsten der Erdbebenopfer gehalten.

Bitte weisen Sie auch in geeigneter Form auf die Möglichkeit der Online-Spende über die Homepage des Erzbistums Berlin hin: <https://www.erzbistumberlin.de/erdbeben/>

Die Pfarreien sind gebeten, das Ergebnis der Sammlung zeitnah unter Angabe der Kollektennummer 99 auf das bekannte Konto des Erzbistums Berlin zu überweisen.

Nr. 55 Korrekturhinweis zur Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest (ABl. 02/2023, Nr. 33, S. 30)

Das im Amtsblatt 02/2023 zu Nr. 33, S. 30 veröffentlichte Siegelbild wird dahingehend korrigiert, dass es wie folgt aussehen muss:



Die Online-Ausgabe des Amtsblatt 02/2023 ist dahingehend bereits korrigiert, damit bei Nutzung der Suchfunktion die korrekte Fassung des Siegelbildes auffindbar ist.

Nr. 56 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 1 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd vom 13.02.2023 über das Folgesiegel 1 der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt als Skyline die Umrisse der zur Pfarrei gehörenden Kirchen über einer aus einem Tatenkreuz mit konzentrischen Strahlen gestalteten Monstranz.

Die Umschrift lautet:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei •
St. Klara – Reinickendorf-Süd 1 •“

Berlin, den 20. Februar 2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 57 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes

Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen

Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445
E-Mail: fastenaktion@misereor.de
Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de
Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG
Tel.: 0241 / 47986100
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de
und im Internet unter www.misereor-medien.de

Nr. 58 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Fami-

lien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 02.04.2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221 – 99 50 65 0
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 59 Personalien

Die Rubrik 59 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin